

Satzung Förderverein des Sonderpädagogischen Förderzentrums Bad Tölz e.V.

Stand: 03.11.2014

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen, „Förderverein des Sonderpädagogischen Förderzentrums Bad Tölz“. Nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister erhält er den Zusatz „eingetragener Verein“ – abgekürzt e. V.
2. Sitz des Vereins ist Bad Tölz.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar den Zweck der gemeinnützigen Förderung der Erziehung, der Bildung und Ausbildung der Schüler am Sonderpädagogischen Förderzentrum Bad Tölz im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die eingehenden Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein wird zu diesem Zweck die oben genannte Schule bei der pädagogischen Arbeit begleiten und finanziell unterstützen. Insbesondere wird der Vereinszweck durch die Tätigkeit des Elternbeirats unterstützt.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand zu richten.
3. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand und teilt des Ergebnis dem Antragsteller mit.
4. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.
5. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig.
3. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a. wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins;
 - b. wegen Nichteinzahlung von Beiträgen trotz Mahnung;
 - c. wegen schwerer Verstöße gegen die Interessen des Vereins;
 - d. wegen unehrenhaftem Verhalten oder unehrenhafter Handlungen.
 - e. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann binnen eines Monats durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand die Entscheidung der Mitgliederversammlung angerufen werden. Diese entscheidet dann endgültig.

§ 5 Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a. dem 1. Vorsitzenden
 - b. und dem 2. Vorsitzenden
 - c. dem Schriftführer
 - d. dem Schatzmeister
2. Ein Mitglied des Vorstands besteht aus einem Mitglied der Schulleitung oder des Lehrerkollegiums. Dieses Mitglied muss aktive Lehrkraft am Sonderpädagogischen Förderzentrum Bad Tölz sein.
3. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen in geheimer und schriftlicher Wahl auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Eine Wahl durch Akklamation kann erfolgen, wenn

alle anwesenden Mitglieder einverstanden sind. Die erste Vorstandschaft wird durch die Gründungsversammlung gewählt. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und verwaltet das Vermögen. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

5. Für Mitglieder der Vorstandschaft besteht Einzelvertretungsbefugnis. Der Vorsitzende kann über die Vergabe finanzieller Mittel bis 200,-- € allein entscheiden.
6. In allen finanziellen Angelegenheiten ist immer die Unterschrift des Schatzmeisters zusammen mit der des Vorsitzenden oder eines seiner Vertreter erforderlich.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von einem Stellvertreter (in der Reihenfolge ihrer Vertretungsbefugnis) einmal im Jahr einberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.
2. Die Anträge zur Tagesordnung müssen dem Vorstand spätestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a. Bestimmung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins,
 - b. Wahl und Entlastung des Vorstandes,
 - c. Bestellung der Rechnungsprüfer,
 - d. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
 - e. Festlegung der Mitgliederbeträge,
 - f. Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens drei Wochen schriftlich einzuberufen, wenn sie von mindestens einem Drittel der Mitglieder oder vom Vorstand beantragt wird.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Für Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins ist eine Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Beschlussfassungen erfolgen offen. Auf Antrag eines Mitgliedes erfolgt die Beschlussfassung geheim.

§ 9 Aufbringung finanzieller Mittel

1. Der Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn des Jahres zu entrichten bzw. nach Aufnahme in den Verein und zwar durch Teilnahme am Lastschriftverfahren.
2. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der erste Beitrag wird von der Gründungsversammlung bestimmt. Die Schüler des Förderzentrums zahlen jeweils die Hälfte des vollen Mitgliedsbeitrages.
3. Es können auch freiwillige Zuwendungen und Spenden geleistet werden.

§10 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins oder Satzungsänderungen können nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung oder Satzungsänderung den Mitgliedern angekündigt ist.
2. Liquidatoren sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder, sofern nicht die Mitgliederversammlung etwas anderes beschließt.
3. Im Falle der Auflösung des Fördervereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Schulträger, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 2 dieser Satzung für die in § 1 angeführte Schule zu verwenden hat.

§11 Gerichtsstand

Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dieser Satzung ist Wolfratshausen. Diese Satzung tritt mit ihrer Annahme in der Gründungsversammlung vom 24.02.2005 in Kraft.